^der Volkswirtschaft, am gesellschaftlichen und persönlichen Eigentum. Das ist insbesondere im Straßenverkehr, im Brandschutz, Eisenbahnverkehr, im Arbeitsschutz und im Bereich der sozialistischen Landeskultur der Fall. Wenn man z. B. berücksichtigt, daß die Anzahl der Verkehrsunfälle jährlich an die Hunderttausend beträgt, wird deutlich, welche großen materiellen Auswirkungen — ganz zu schweigen vom menschlichen Leid — Unfälle als Folge von Ordnungswidri&keiten im Straßenverkehr haben.

Die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zielt darauf ab, solche Bedingungen und Verhältnisse zu schaffen, durch die weiteren Ordpungswidrigkeiten und den damit verbundenen Schäden sowie Straftaten vorgebeugt wird. Sie ordnet sich deshalb organisch in den Prozeß der staatlichen Leitung ein. Das findet seinen Ausdruck in der Verantwortung der Organe des Staatsapparates für die Ausgestaltung von Ordnungsstrafbestimmungen sowie für ihre konsequente Anwendung gegenüber Rechtsverletzern.

7.6.2. Die Aufgaben der staatlichen Organe bei der Gestaltung der Ordnungsstrafbestimmungen

Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafbestimmungen und somit für ihre Gestaltung sind nur zentrale Staatsorgane (vgl. § 3 Abs. 1 OWG). Demzufolge können sie auch nur in Gesetzen der Volkskammer, in AO des Nationalen Verteidigungsrates, in VO und Beschlüssen des Ministerrates sowie in AO und DB von Ministem und dazu bevollmächtigten Leitern anderer zentraler Staatsorgane ergehen. Soweit Ordnungsstrafbestimmungen in AO von Ministem und Leitern anderer zentraler Staatsorgane im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse festgelegt werden, hat das gemäß § 3 Abs. 1 OWG unter Beteiligung des Ministers der Justiz zu erfolgen. Die ausschließliche Kompetenz zentraler Staatsorgane für den Erlaß von Ordnungsstrafbestimmungen entspricht der Notwendigkeit einer einheitlichen Gestaltung dieser Bestimmungen sowie einer einheitlichen Rechtsanwendung im gesamten Staatsgebiet der DDR.

Jede Ordnungsstrafbestimmung muß in der gesetzlich festgelegten Form verkündet werden. Sie wird in der Regel im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht. Der Minister der Justiz ist gemäß § 43 Abs. 3 OWG dafür verantwortlich, in bestimmten Zeitabständen eine Zusammenstellung der Rechtsvorschriften mit Ordnungsstrafbestimmungen bekanntzugeben. Das erleichtert den Überblick über die Vielzahl geltender Rechtsvorschriften. Zur Zeit gilt die Bekanntmachung über die nach dem Stand vom 1.1.1978 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen vom 9. 3.1978 (GBl. 1 1978 Nr. 10 S. 130).

Die Regelung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen in zentralen Rechtsvorschriften der DDR gibt jedem Bürger allgemeinverbindliche Orientierungen für seine Verhaltensweise und trägt zur Festigung von Ordnung und Disziplin im gesellschaftlichen Zusammenleben bei. Durch die Wahrnehmung der ihnen im OWG übertragenen Befugnisse sorgen die Organe des Staatsapparates dafür, daß die Ordnungsstrafbestimmungen strikt befolgt werden. Die Ordnungsstrafbestimmungen fördern den Prozeß der Erziehung der Bürger zur strikten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und beugen Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor.

19 Verwaltungsrecht